



Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom 26. April 1993

Stadtratsbeschluss:	22.04.1993
Bekanntmachung:	10.05.1993 (MüABI. S. 121)
Änderungen:	16.08.1994 (MüABI. S. 305) 20.10.2014 (MüABI. S. 793)

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund der Art. 23 und 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben der Kommission

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen hat die Aufgabe, die Arbeit der Gleichstellungsstelle für Frauen zu unterstützen und zu begleiten sowie Initiativen und Maßnahmen vorzubereiten und dem Stadtrat vorzuschlagen. Sie berät über aktuelle und bedeutende Themen, die die Lebenssituation von Frauen und Mädchen in München betreffen.

Sie kann dazu Empfehlungen beschließen, die an den Stadtrat oder den Oberbürgermeister gerichtet sind.

§ 2 Empfehlungen der Kommission

(1) Empfehlungen der Kommission, für die der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, sind innerhalb von 3 Monaten zu behandeln, sofern ihnen nicht bereits vorher entsprochen werden kann oder die Kommission keine längere Frist beschließt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Art der Behandlung ist eine Abklärung durch das Direktorium herbeizuführen.

(2) Bei Empfehlungen, die als laufende Angelegenheiten behandelt werden, entscheidet der Oberbürgermeister, ob der Empfehlung durch das zuständige Fachreferat ausreichend nachgekommen wurde.

(3) Empfehlungen, die ausnahmsweise innerhalb der 3-Monatsfrist oder der von der Kommission beschlossenen Frist nicht erledigt werden können, sind spätestens innerhalb von weiteren 6 Monaten abschließend zu behandeln.

Die Frist ruht während der vom Stadtrat bestimmten Ferienzeit.

§ 3 Besetzung und Amtszeit der Kommission

(1) Die Kommission setzt sich aus 11 ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten und 12 Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen zusammen. Für alle in die Kommission berufenen Personen wird mindestens eine Stellvertretung bestellt. In der Regel sollen Frauen in die Kommission berufen werden.

(2) Die Sitze der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte werden nach dem Verhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen besetzt. Die Stadträtinnen/Stadträte werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen berufen.

StadtratskommissionS zur Gleichstellung von Frauen 35

Die 12 Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen werden vom Oberbürgermeister berufen. Die Zusammensetzung der Münchner Frauengruppen und Organisationen bestimmt sich nach einer Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen.

(3) Die Amtszeit der Kommission beträgt 6 Jahre. Die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte werden jeweils nach den Kommunalwahlen neu bestimmt.

Die Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen werden um die Hälfte der Amtszeit versetzt, berufen bzw. bestätigt (erstmalig im April 1993).

(4) Die in die Kommission berufenen Personen aus dem Stadtrat und aus den Reihen der Frauengruppen und Organisationen scheidern vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wenn sie vom Stadtrat (ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) auf Antrag der Fraktion oder vom Oberbürgermeister (Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen) auf Antrag der Stadtratskommission aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4 Stimmrecht

Alle in die Kommission berufenen Personen haben Stimmrecht.

§ 5 Vorsitz der Kommission

(1) Die Kommission wählt aus den ihr angehörigen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretungen. Die Aufgabenverteilung wird in einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Die vorsitzende Person und die Stellvertretungen werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen.

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsführung

(1) Die Kommission beschließt in Sitzungen. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Dritte können zur Beratung zugezogen werden. Öffentliche Sitzungen finden statt, wenn dies die Kommission spätestens in der vorausgehenden Sitzung beschließt.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle in die Kommission berufenen Personen rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit anwesend ist.

(4) Empfehlungen der Kommission werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Empfehlung abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(5) Die Geschäftsführung obliegt der Gleichstellungsstelle.

§ 7 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission erhält jede Vertreterin Münchner Frauengruppen und Organisationen pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Es wird für höchstens 12 Sitzungen pro Jahr und Person gewährt.

Es entspricht in der Höhe dem Sitzungsgeld eines einfachen Bezirksausschussmitglieds gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen erhalten ferner für Kinder unter 10 Jahren auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu 6,50 Euro pro Stunde, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Sitzung, soweit eine Fremdbetreuung erforderlich war.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.